

PROVINZENZ gemeinnützige Betriebsgesellschaft m.b.H.
A-5620 Schwarzach, Schernbergstraße 22

Telefon: 06415 / 7210, Fax-DW: 109
E-Mail: verwaltung@provinzenz.at
Homepage: www.provinzenz.at

ATU63242618
Firmenbuchnummer 288121h
Gerichtsstand: Salzburg

VERTRAG

über Wohn- und Assistenzleistungen
mit tagesstrukturierenden Angeboten als ganzheitliches System

- entsprechend dem Heimvertragsgesetz (Bestandteil des Konsumentenschutzgesetzes), BGBl. I 12/2004
- gebührenfrei

Version für Selbstzahler
Vertragsstand: 05/2021

§ 1
Vertragspartner

zwischen Frau /Herrn (im Folgenden kurz Klient genannt)

Vorname:		Familienname:	
geboren am:		in:	

derzeit wohnhaft in

PLZ/Ort:		Straße:	
Telefon Privat:		Mobil:	

vertreten durch Frau /Herrn

Vorname:		Familienname:	
geboren am:		in:	
PLZ/Ort:		Straße:	
Telefon Privat:		Telefon Firma:	
Mobil:		E-Mail:	
Zusatz:			

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Erwachsenenvertreter/in¹, ausgewiesen durch Beschluss oder Urkunde (siehe Anlage)
- Einstweilige/r Erwachsenenvertreter/in, ausgewiesen durch Beschluss oder Urkunde (siehe Anlage)
- Schriftlich Bevollmächtigte/r, ausgewiesen durch Vollmacht (siehe Anlage)

und der

PROVINZENZ gemeinnützige Betriebsgesellschaft m.b.H.
Schernbergstraße 22, A-5620 Schwarzach/Pg.

(im Folgenden Leistungserbringer genannt),

wird der nachfolgende Vertrag abgeschlossen.

¹ Erwachsenenvertreter nehmen Rechte des Klienten ausschließlich in dessen Namen wahr. Eine darüber hinausgehende Selbstverpflichtung des Erwachsenenvertreters besteht nicht.

Aufgrund der leichteren Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise gewählt, die weibliche Form ist jedoch selbstverständlich immer eingeschlossen.

§ 2

Vertragsdauer

- 2.1. Das Vertragsverhältnis beginnt am (TT,MM,JJJJ).
- 2.2. Der Vertrag (*Zutreffendes bitte ankreuzen*)
 wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
 ist befristet und endet am durch Zeitablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 2.3. STORNO/Vertragsrücktritt:
Wenn der Klient nicht wie vereinbart einzieht, verpflichtet er sich die Kosten für max. 14 Tage ab dem angeführten Aufnahmetag zu tragen (im Falle einer früheren Weitervermittlung nur bis zum Beginn des Folgemietverhältnisses).

§ 3

Vertragsinhalte

- 3.1. Während der Vertragsdauer schuldet der Klient die monatliche Bezahlung des vereinbarten Entgelts (vgl. § 10 Tarifarten und -höhe) und der Leistungserbringer die Erbringung der unter §§ 6, 7 und 8 näher bezeichneten Leistungen.
- 3.2. Der Klient nimmt zur Kenntnis, dass das Haus überwiegend von Klienten genutzt wird, für die eine Kostenübernahme durch einen Träger der Behindertenhilfe, hier regelmäßig durch das Land Salzburg erfolgt. Der Leistungserbringer erbringt also auch Selbstzahlern gegenüber grundsätzlich immer nur jene Leistungen, welche durch das Land Salzburg als Träger der Behindertenhilfe finanziert werden. Der gesamte Leistungskatalog des Hauses ist also notwendiger Weise auf die Entscheidung der Landesbehörde ausgerichtet und folgerichtig von der diesbezüglichen Finanzierungsentscheidung des Landes (Verfahren zur Tagsatzermittlung) quasi dynamisch abhängig. Unabhängig davon kann das Haus auf individuell gewünschte Sonderleistungen gegen entsprechende Bezahlung eingehen. Einzelheiten werden dafür in einer eigenen Vereinbarung geregelt.

Der Leistungserbringer kann nur Leistungen gegen Vollkostendeckung erbringen. Reduktionen des Tagsatzes führen zwangsläufig zu einer Einschränkung im

Leistungskatalog, was der Klient zustimmend zur Kenntnis nimmt. Tagsatz und Leistung unterliegen daher auch bei Selbstzahlern einer Inhaltskontrolle durch das Land Salzburg, welcher sich die Parteien dieses Vertrages als „lex contractu“ unterwerfen:

- deswegen können einerseits (auch rückwirkende!) Tagsatzänderungen stattfinden und nachverrechnet werden (vgl. dazu § 11 dieses Vertrages); wobei die Steigerungsrate dabei zumindest jene Erhöhung zu erreichen hat, welche hinsichtlich des Tagsatzes mit dem Land Salzburg vereinbart wird.
- deswegen können andererseits aber auch Änderungen, womöglich Verkürzungen im Leistungsinhalt stattfinden, insbesondere dann, wenn einzelne Leistungen vom Land nicht mehr, oder nicht mehr zur Gänze über den Tagsatz honoriert werden!

Der Klient nimmt dies zustimmend zur Kenntnis. Der Klient ist sich darüber im Klaren, dass mit diesem Vertrag der derzeit mit dem Land ausverhandelte status quo definiert wird und pro futuro die aufgezeigten Veränderungen stattfinden können!

- 3.3. Sollte der Klient, wiewohl jetzt „Selbstzahler“, künftig eine Kostenübernahme durch einen Träger der Behindertenhilfe erhalten, erfolgt die Verrechnung auf Wunsch des Klienten direkt mit dem Träger. Der Klient ist als Vertragspartner unbeschadet dessen jedenfalls zur Zahlung (allenfalls Nachzahlung) des Entgelts verpflichtet, z.B. insbesondere bei Wegfall der Kostenübernahme durch den Träger der Behindertenhilfe etc.
- 3.4. Der Klient verpflichtet sich gegenüber dem Leistungserbringer zur unverzüglichen Offenlegung aller Umstände, welche Einfluss auf die Kostenübernahme durch Träger der Behindertenhilfe haben könnten.

§ 4

Rechte der Klienten

Rechte der Klienten, die durch diesen Vertrag unberührt bleiben, sind gem. § 27d des Konsumentenschutzgesetzes (Auszug) wie folgt festzustellen:

1. das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf anständige Begegnung, auf Selbstbestimmung sowie auf Achtung der Privat- und Intimsphäre, **2.** das Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses, **3.** das Recht auf politische und religiöse

Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlung und auf die Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der Bewohner, 4. das Recht auf Verkehr mit der Außenwelt, auf Besuch durch Angehörige und Bekannte und auf Benützung von Fernsprechern, 5. das Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und Herkunft, der Rasse, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses, 6. das Recht auf zeitgemäße medizinische Versorgung, auf freie Arzt- und Therapiewahl ² und auf eine adäquate Schmerzbehandlung sowie 7. das Recht auf persönliche Kleidung und auf eigene Einrichtungsgegenstände ³.

Darüber hinaus sorgt der Leistungserbringer für

- das Wahrnehmen von Mitgestaltungsrechten,
- das Einbeziehen der namhaft gemachten Vertrauensperson bei wichtigen Angelegenheiten,
- Verschwiegenheit und Datenschutz und die
- Bearbeitung von Beschwerden.

§ 5

Datenschutz- und Datenverarbeitung

- 5.1. Der Klient ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten, soweit sie für die Aufnahme und die Zusammenarbeit mit den Krankenanstalten sowie allenfalls für die Unterstützung bei der Antragstellung auf Behindertenhilfe und Pflegegeld erforderlich sind, erhoben und für Berechtigte weitergegeben werden dürfen.
- 5.2. Der Klient ist damit einverstanden, dass der behandelnde Arzt, interne Fachdienste (z.B. Psychologie) oder externe Therapeuten, die Mitarbeiter des Leistungserbringers über etwaige besondere Erfordernisse bei der täglichen Pflege und Betreuung informiert und aktuell bekannte Diagnosen mitteilt.
- 5.3. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die in seiner Einrichtung beschäftigten Mitarbeiter auf die Verschwiegenheit hinzuweisen. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst alle persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse des Klienten gegenüber Personen, die nicht auf Grund eines Gesetzes ein Recht auf

² Das PROVINZENZ kooperiert mit einem niedergelassenen Arzt für Allgemeinmedizin, verschiedenen Fachärzten sowie einem Zahnarzt, die im Bedarfsfall vom Leistungserbringer verständigt werden. Ungeachtet dieser Kooperation ist selbstverständlich die freie Arztwahl möglich.

³ Dem Klienten ist es gestattet, eigene Einrichtungsgegenstände unter Berücksichtigung feuerpolizeilicher Bestimmungen, hygienischer Anforderungen und des individuellen Behinderungs- oder Gesundheitsgrades (Absprache mit dem Leistungserbringer notwendig) einzubringen.

Auskunftserteilung haben. Einer Weitergabe von Informationen an Berechtigte wird allerdings vom Klienten ausdrücklich zugestimmt.

- 5.4. Der Klient bzw. der gesetzlich bestimmte Erwachsenenvertreter stimmt zu, dass die von der PROVINZENZ gemeinnützige Betriebsgesellschaft m.b.H. aufgenommenen Fotografien für öffentliche Informationen über das Haus (z.B. Broschüren, Homepage, Folder) zur Gänze oder Ausschnittsweise, gleichgültig in welcher Größe und welchem Format, auch bearbeitet, ohne Namensnennung unentgeltlich verwendet werden dürfen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Verwendung der Fotografien nur im Rahmen eines positiven Gesamtausdruckes erfolgen darf und keinesfalls in einer entwürdigenden oder herabsetzenden Weise. Zweck dieser Zustimmungserklärung ist, dass die Klienten regelmäßig zu Projekten, bei denen sie aktiv mitarbeiten eingeladen werden; hierüber werden natürlich auch Fotos etc. angefertigt um der Klientenschaft die Möglichkeit zu geben selbst in der Öffentlichkeit aufzutreten und auf ihre Anliegen aufmerksam zu machen.

§ 6

Grundleistungen des Leistungserbringers

6.1. Allgemeine Beratung und Verwaltung

In Ausnahmefällen Unterstützung bei persönlichen Angelegenheiten in einem zeitlich überschaubaren Rahmen (z.B. Hilfestellung bei diversen Antragsstellungen)

6.2. Wohnraumüberlassung

Dem Klienten wird in der PROVINZENZ gemeinnützige Betriebsgesellschaft m.b.H. folgende Unterkunft überlassen:

Adresse des Provinzenz-Standortes:

Bezeichnung der Wohngemeinschaft:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Überlassung von einem Einzelzimmer

Zimmer-Nr. mit einem Gesamtausmaß von m²

Überlassung eines Platzes im Doppelzimmer

Zimmer-Nr. mit einem Gesamtausmaß von m²

Zum Zimmer bzw. zur Wohngemeinschaft gehört:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Vorraum
- Bad
- Toilette
- Dusche
- Waschbecken
- Balkon/Terrasse
- vollausgestattetes Pflegebad

Die Räumlichkeiten wurden

- besichtigt
- nicht besichtigt

6.2.1. Dem Klienten ist es gestattet, eigene Einrichtungsgegenstände unter Berücksichtigung feuerpolizeilicher Bestimmungen, hygienischer Anforderungen und des individuellen Behinderungs- oder Gesundheitsgrades (Absprache mit dem Leistungserbringer notwendig) einzubringen.

Der Leistungserbringer haftet nicht für Beschädigungen, welche an diesen eingebrachten Gegenständen entstehen, hat aber eine Versicherung abgeschlossen vgl. 14.2. dieses Vertrages.

6.2.2. Gemeinschaftsräume und –einrichtungen: Der Klient ist berechtigt, allgemeine Gemeinschaftsräume und –einrichtungen unter Einhaltung der hausinternen Richtlinien mitzubeneutzen (z.B. Allgemeine Aufenthaltsräume, Raucherräume -/zonen, Garten bzw. Außenanlagen)

6.3. Reinigungsarbeiten und Instandhaltung der Unterkunft

Die Reinigung und Instandhaltung der Unterkunft umfasst:

6.3.1. Die Grundreinigung und pflegebedingte Reinigung des Einzel- oder Mehrbettzimmers einschließlich des Sanitärbereiches.

6.3.2. Instandhaltungsarbeiten der Unterkunft, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.

6.3.3. Bettwäscheversorgung einschließlich Beziehen von Betten. Der Wechsel der Bettwäsche erfolgt pflegebedingt nach Bedarf. Die Handtücher werden in der Regel täglich (auf Wunsch des Klienten in anderen Abständen) gewechselt.

6.4. Verpflegung

Es werden folgende Hauptmahlzeiten inklusive einem alkoholfreiem Getränk angeboten:

- Frühstück: Kaffee, Tee, Milch oder Kakao, Schwarz- oder Weißbrot, Butter, Marmelade, Honig, Joghurt, Müsli
- Mittagessen: Vor-, Haupt- und Nachspeise; täglich als warme Speise
- Abendessen: mind. 4x pro Woche als warme Speise

6.4.1. Weiters werden täglich zwei kleine Zwischenmahlzeiten (z.B. Obst, Joghurt) mit Getränken (z.B. Kaffee, Tee, Mineralwasser, Verdünnungssäfte) angeboten.

6.4.2. Als besondere Verpflegungsleistung wird Schon- und Diätkost im üblichen Ausmaß, entsprechend der ärztlichen Anordnung, und im Einvernehmen mit dem Klienten verabreicht.

6.4.3. Zu Sonden-, Trinknahrung und zu Nahrungsergänzungsmitteln vergleiche § 8 dieses Vertrages.

6.4.4. Die Mahlzeiten werden generell in den Speiseräumen der jeweiligen Wohngemeinschaften angeboten, bei besonderer Pflegebedürftigkeit auch im Wohnraum.

§ 7

Pflege- und Betreuungsleistungen

Die Klienten werden ganzheitlich in ihrer Lebensgestaltung begleitet. Im Mittelpunkt der Arbeit stehen die Begleitung, Beratung, Förderung und Hilfe bei der Entwicklung in allen Lebensbereichen, soweit der Klient dieser Unterstützung bedarf. Unterschiedliche Arbeitsformen und Angebote werden dabei verknüpft und in ein umfassendes Gesamtkonzept integriert, wobei nach Möglichkeit an die (bisherige) Lebenswelt des Klienten und darin gemachte (Vor-) Erfahrungen angeknüpft wird.

Die Fachkräfte wenden Methoden der gezielten Einzelarbeit, situativen Einzelzuwendung oder Gruppenarbeit an. Die Begleitung zielt auf Basis einer partnerschaftlich-kooperativen

Beziehung auf die Minimierung der Hilfeleistung auf das notwendige Maß, um die Menschenwürde und Selbständigkeit der Klienten zu bewahren.

7.1. Assistierende Hilfen zur Existenzsicherung und Lebensbewältigung

7.1.1. Allgemeine Lebensberatung und Bildungsassistenz

Hier besteht die Aufgabe von Mitarbeitern darin, für jeden Klienten im Hinblick auf Lebensfragen, Lern- oder Bildungsbedürfnisse, Interessen und dergleichen ein Ansprechpartner zu sein (z.B. Gestaltung entwicklungsstandgerechter Beziehungen, Erarbeitung oder Anpassung individueller Formen unterstützender und alternativer Kommunikation, Zielplanung oder Gestaltung eines individuellen Lebensentwurfs, Begleitung des Älterwerdens).

7.1.2. Psychosoziale Lebenshilfe

Dieser Bereich bezieht sich auf assistierende Hilfen, die insbesondere zur Prävention und Kompensation psychischer Krisen, zum Abbau von Verhaltensproblemen, zur psychischen Stabilisierung und zu einem verbesserten Sozialverhalten beitragen sollen (z.B. problemorientierte Beratung/Gesprächsrunden, körperliche Aktivierung, Vermittlung seelsorglicher Begleitung oder therapeutischer Leistungen).

7.1.3. Hausarbeit und lebenspraktische Assistenz

Dieser Bereich erstreckt sich auf assistierende Hilfen zur Bewältigung alltäglicher Hausarbeiten, insbesondere auf eine hauswirtschaftliche Lebensführung und auf lebenspraktisches Tun bzw. auf die Aktivitäten des täglichen Lebens (z.B. Tisch decken oder abräumen, Geschirr spülen, witterungsgemäße Kleidung auswählen, Umgang mit Geld, Wechsel der Bettwäsche, Instandhaltung und Pflege persönlicher Gegenstände, Umgang mit fremdem Eigentum). Gerade in diesem Bereich ist ein kostenintensives Betreuen und Begleiten (z.B.: Fertigkeitstraining) der Klienten erforderlich, sodass bei diesen Arbeiten (z.B. Hausarbeiten wie Wechseln der Bettwäsche) im dafür eingehobenen Entgeltanteil keine Minderung stattfindet.

7.1.4. Rehabilitative Pflege

Förder- oder aktivierende Pflege: Durch größtmögliche Mitwirkung an der eigenen Pflege bzw. Versorgung soll – unter der Miteinbeziehung der Lebensgeschichte, vorhandenen Ressourcen sowie der Kompensation fehlender Ressourcen – eine Verselbständigung oder auch Aufrechterhaltung einer Selbstpflege erzielt werden, um ein würdevolles und sinnerfülltes Leben zu ermöglichen (z.B. psychomotorische

Förderung durch körperliche Aktivierung, Selbständigkeitstraining, Orientierungstraining, basale körperorientierte Angebote zur psychisch-physischen Entspannung, basale Aktivierung, Gedächtnistraining).

7.2. Assistierende Hilfen zur individuellen, sinnerfüllten Freizeit- und Lebensgestaltung

7.2.1. Freizeitbezogene Lebensgestaltung und Ästhetische Praxis

Der Wunsch nach Selbstverwirklichung artikuliert sich neben ziel- und leistungsorientiertem Tun auch im zweckfreien Spiel und in der ästhetischen Erfahrung. Musik-ästhetische Angebote dienen der Auflockerung des Arbeitsalltags; wobei v.a. Spaß und Kompensation, „Herzensbildung“ und Erholung im Vordergrund stehen:

- Unterstützung und Pflege von Interessen und Hobbys
- individuelle und gemeinsame Freizeitgestaltung (z.B. kreative Aktivitäten wie Malen, Basteln oder Handarbeiten, Musik, bewegungsorientierte Aktivitäten, Spiele, Entspannungsverfahren, Erlebnisfreizeit, Feste und Feiern im Jahreskreis oder Kinonachmittage, Kleintierzoo, spirituelle Angebote)
- Gesellschaftliche Integrationshilfe und kulturelle Partizipation:
 - Außenaktivitäten (z.B. Einkaufsfahrten, Besuch von Kultur-, Sport- und Freizeitveranstaltungen, organisierte Tagesausflüge und mehrtägige Gruppen(urlaubs)reisen mit Begleitpersonen)
- Öffentlichkeits- und Bezugsfeldarbeit (z.B. Besuch anderer Einrichtungen, Förderung der Nachbarschaftsbeziehungen, Veranstaltung gemeinsamer Aktivitäten mit Nichtbehinderten)
- Gestaltung des Individualbereiches und der Gemeinschaftswohnräume zu einer Stätte der Geborgenheit und des Wohlbefindens (z.B. Bilder, Pflanzen, Möblierung, Farbgebung)

7.2.2. Materiale Unterstützung

Ein vielfältiges Angebot verschiedener Materialien (zur Entwicklungsförderung) wird zur Verfügung gestellt. Neben dem Einsatz von Alltagsgegenständen ist hier im Einzelnen zu denken an

- Lernmaterial (Anschauungs- und Handlungsmedien für Bildungsprozesse im engeren Sinn)
- Spielmaterial
- Anregungs- und Therapiematerial

7.3. Spezielle Leistungen des Tageszentrums

Das Tageszentrum sieht sich als Baustein einer ganzheitlichen Förderung und Begleitung. Neben den Wohngemeinschaften eröffnet sie dem Klienten ergänzend zu traditionell medizinisch-pflegerischen Behandlungsformen eine alternative Sicht (von Problemen) und damit neue Wahrnehmungs- und Handlungsmöglichkeiten. Unter dem Motto „Spielen-Lernen-Arbeiten“ steht die Entfaltung der Persönlichkeit durch kreative und soziale Aktivitäten im Vordergrund. Dabei werden unterschiedliche Arbeitsformen (erlebnisorientierte, sozial-kreative, ergebnisorientierte) und differenzierte Bildungsinhalte (freizeit-, wohn-, arbeitsbezogene, allgemein lebenspraktische) in ein ganzheitliches Konzept integriert, wobei das pädagogisch-therapeutische Potential realer Alltagssituationen zu Lasten „künstlicher“ Lernsituationen bevorzugt wird.

7.3.1. Lernen in all seinen Formen

- Entwicklungsorientierte Lernbereiche zur persönlichen Weiterentwicklung (z.B. Motorik, Wahrnehmung, Sprache, Denken, Kreativität, Identität)
- Handlungsorientierte Lernbereiche zur Erweiterung von Handlungsspielräumen (Selbstbestimmung, soziale Kompetenz, Entwicklung von Eigeninitiative, Zusammenleben in der Gemeinschaft)
- Fachorientierte Lernbereiche zur Handhabung bestimmter Werkstoffe oder Arbeitsmittel (z.B. Weben, bildnerisches Gestalten, Handarbeiten, Backen, Töpfern)
- Lebenspraktische Lernbereiche zur Verbesserung der persönlichen Alltagsbewältigung (z.B. Hauswirtschaft, Erlernen von Freizeittechniken)

7.3.2. Mögliche persönliche/manuelle Aktivitäten

- Arbeitsorientierte Tätigkeiten

7.4. Beschäftigungsangebote in Dienstleistungsbereichen unserer Einrichtung

Integration und Normalisierung stehen hier im Vordergrund – aber auch erhöhte Leistungsbereitschaft und Selbstständigkeit (z.B.: Mitarbeit in der hauseigenen Wäscherei, Küche). Ziel der Beschäftigungsangebote ist die Steigerung der Zufriedenheit und des Selbstwertgefühles des Klienten.

7.5. Spezielle Leistungen der Wohngemeinschaften

Die Assistenz orientiert sich an einer ganzheitlichen Ausrichtung im interdisziplinären Austausch sowie der Miteinbeziehung des sozialen Umfeldes wie auch der Angehörigen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Bezugsbetreuung unter der Miteinbeziehung einer dem Gesundheits-

und Krankenpflegegesetz (GuKG) entsprechenden bzw. analog dazu einer pädagogischen Dokumentation.

7.5.1. Grundpflege/Grundversorgung

Die Grundpflege erfolgt ausgerichtet an den Aktivitäten des täglichen Lebens (ATL's) und beinhaltet alle Aspekte wie physische, psychische und soziale Funktionen, die damit in Zusammenhang stehen. Zu den ATL's zählen unter anderem: Ruhen und Schlafen; Sich Bewegen; Pflegen und Kleiden; Essen und Trinken; Ausscheiden; Regulieren der Körpertemperatur; Atmen (Herz Kreislauf) und Sicherheit.

7.5.2. Behandlungspflege

Die Behandlungspflege umfasst medizinische Assistenzleistungen im Rahmen des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereiches entsprechend dem GuKG. Sie unterstützt und entlastet den Arzt im Sinne der interdisziplinären Zusammenarbeit. Dazu gehört auch die Unterstützung durch das Fachpersonal bei therapeutischen und diagnostischen Maßnahmen. Zur Behandlungspflege gehören insbesondere: Verabreichung von Arzneimitteln; Vorbereitung und Verabreichung von subkutanen und intramuskulären Injektionen; Vorbereitung und Anschluss von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang; Blutentnahme aus der Vene und aus den Kapillaren; Setzen von transurethralen Blasenkathetern zur Harnableitung; Durchführung von Darmeinläufen; Hinzu kommen Tätigkeiten wie z.B.: Sauerstoffapplikation; PEG-Sondenernährung; Tracheostomapflege sowie Freihaltung der Atemwege durch Absaugen; Spezielle Positionierungen sowie Mobilisationstechniken; Notfallhilfe und Versorgung; Pflege von Klienten mit Schmerzen; Prä- und postoperative Pflege; Sterbebegleitung etc.

7.5.3. Spezielle Pflege

Die speziellen Pflegeleistungen umfassen je nach Erkrankung, regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens im Rahmen der Lebensbegleitung bis hin zur Genesung.

7.6. Regelung der Inanspruchnahme aller in § 7 genannten Leistungen

7.6.1. Die flexible und differenzierte Angebotsstruktur richtet sich nach den Lernbedürfnissen, Lernwegen, Interessen, Stärken, Entwicklungsmöglichkeiten oder Wünschen der Klienten und baut darauf auf.

- 7.6.2. Art und Umfang der Inanspruchnahme spezifischer Leistungen werden daher unter dem Aspekt der individuellen Bedürfnisse nach Begleitung und Förderung in einem interdisziplinären Verfahren nach Möglichkeit gemeinsam mit dem Klienten ermittelt.
- 7.6.3. Eine vorübergehende oder längerfristige Anpassung bzw. Veränderung bereits dauerhaft in Anspruch genommener Leistungen kann jederzeit erfolgen, wenn Bedingungen eintreten, die im Widerspruch zu den Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten des Klienten stehen und die Person in ihrer Lebensautonomie und Selbstverwirklichung beeinträchtigen und die gegebenen strukturellen Rahmenbedingungen auf Seiten des Leistungserbringers keine geeigneten anderen Betreuungsangebote erlauben oder diese eingeschränkt werden.
- 7.6.4. Hinweis zur PflegegeldEinstufung:
Der Klient bzw. sein gesetzlicher Vertreter verpflichten sich, bei erhöhtem Pflegebedarf rechtzeitig um Erhöhung des Pflegegeldes anzusuchen. Dabei erbringt der Leistungserbringer auf Wunsch Hilfestellungen. Unabhängig davon berechtigen (nicht verpflichten) diese den Leistungserbringer, im Namen des Klienten den Antrag auf Erteilung bzw. Änderung des Pflegegeldes einzubringen bzw. im Bedarfsfall auch Rechtsmittel im Pflegegeldverfahren zu ergreifen.

§ 8

Sonstige Dienstleistungen

- 8.1. Ärztliche Tätigkeiten und ärztliche Behandlungen werden nicht vom Leistungserbringer erbracht, sondern von der Sozialversicherung/priv. Krankenversicherung des Klienten, sog. Dritteleistungen.
- 8.2. Erbringung von therapeutischen Leistungen, wie z.B.: Physio-, Psycho-, Ergo-, Hippo-, Musiktherapie, Logopädie, u.ä. (werden ebenfalls nicht vom Leistungserbringer erbracht, sondern von der Sozialversicherung/priv. Krankenversicherung des Klienten, sog. Dritteleistungen).
- 8.3. Allfällige sonstige Leistungen, die von der Sozial-/privaten Krankenversicherung erbracht und bezahlt werden (sonstige Dritteleistungen) werden ebenfalls nicht vom Leistungserbringer erbracht.
- 8.4. Der Leistungserbringer ist aber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Vermittlung für medizinische und therapeutische Betreuung behilflich. Die PROVINZENZ gemeinnützige

Betriebsgesellschaft m.b.H. kooperiert mit Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten. Ungeachtet dieser Kooperationen hat der Klient selbstverständlich das Recht auf freie Arztwahl.

- 8.5. Gewünschte und notwendige personelle Begleitung zu medizinisch notwendigen Untersuchungen bzw. Behandlungen im nächstgelegenen Krankenhaus oder bei den nächstgelegenen niedergelassenen (Fach)Ärzten wird vom Leistungserbringer gestellt.
- 8.6. Inkontinenzprodukte, sofern die Kosten dafür nicht von der GKK getragen werden, werden derzeit vom Leistungserbringer übernommen.
- 8.7. Mehrkosten für Sonden- und Trinknahrung oder Nahrungsergänzungsmittel hat der Klient (sofern keine Drittleistung erfolgt) selbst zu bezahlen. Die Verabreichung erfolgt über den Leistungserbringer.
- 8.8. Gewünschte und notwendige Besorgung von Medikamenten in der nächstgelegenen Ortsapotheke wird derzeit freiwillig vom Leistungserbringer übernommen. Die Kosten für die Medikamente selbst (sofern nicht Drittleistung) hat der Klient zu bezahlen.
- 8.9. Unterstützung bei der Beschaffung von Pflege- und Heilbehelfen (z.B. Gehilfen, Rollstuhl, orthopädische Schuhe). Die Kosten für die Pflege- und Heilbehelfe selbst (sofern nicht Drittleistung) hat der Klient zu bezahlen.
- 8.10. Alle persönlichen Kleidungsstücke des Klienten werden vom Haus eingemerkt. Die Privatwäsche (Normalwäsche) kann in der hauseigenen Wäscherei gereinigt und gebügelt werden. Kleidungsstücke, die eine besonders schonende Reinigung (Spezialwäsche: z.B. Leder, Pelz), oder gar chemische Reinigung benötigen, werden im Haus nicht gewaschen. Die Kosten einer externen Reinigung sind vom Klienten zu bezahlen.
- 8.11. Hilfestellung bei der Vermittlung von externen Diensten (z.B.: Fußpflege, Friseur, ect.) wird vom Leistungserbringer geleistet. Die Kosten eines externen Dienstes selbst sind vom Klienten zu bezahlen.
- 8.12. Eigenverbrauch/-bedarf an Werkstoffen oder Arbeitsmitteln (z.B. Ton, Papier für Geschenke an Angehörige, Zimmerdekoration) sind vom Klienten zu bezahlen.

8.13. Reisekosten für Außenaktivitäten (z.B. Einkaufsfahrten, Kaffeehausbesuch) sind grundsätzlich vom Klienten selbst zu bezahlen, die Personalkosten der Begleitung werden vom Leistungserbringer getragen.

Bei folgenden Fahrten sind derzeit die Kosten im Tagsatz enthalten:

- Arzt- oder Krankenhausfahrten im Ort
- Eine Ausflugsfahrt pro Jahr mit dem firmeneigenen PKW oder Bus

8.14. Vom Klienten direkt in Auftrag gegebene Geschäfte und Dienste sind von diesem unter Ausschluss jeder Haftung für den Leistungserbringer abzuwickeln und selbst zu bezahlen.

§ 9

Nicht enthaltene Leistungen

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass vom Leistungserbringer folgende Leistungen nicht erbracht, nicht vermittelt oder verlangt werden können, und ausdrücklich vom Leistungsumfang dieses Vertrages ausgeschlossen sind:

- Monitoring zum Aufrechterhalten der Vitalfunktionen
- Maschinelle Pflege (z.B. Beatmung)

§ 10

Tarifarten und -höhe

10.1. Für die Leistungen, die in den §§ 6, 7 und 8 (dort als Haus und nicht als Dritt-, oder Selbstleistungen) angeführt sind, muss der Klient als Gegenleistung regelmäßig vollkostendeckende Kosten - in Form von Tagsätzen - bezahlen.

10.2. Derzeit beträgt der Tagsatz pauschal EUR pro Tag zuzüglich Ust in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

10.3. Im Falle von Sonderleistungen laut § 3 (3.2.) werden die zusätzlichen Entgelte zwischen dem Leistungserbringer und Leistungsempfänger in einer eigenen Vereinbarung geregelt.

§ 11

Tarifanpassung und -erhöhung

11.1. Die Festsetzung des Leistungsentgeltes (Tagsatz) für die folgenden Vertragsjahre erfolgt im Einvernehmen zwischen der PROVINZENZ gemeinnützige Betriebsgesellschaft m.b.H.

und dem Land Salzburg (vgl. dazu schon oben Punkt 3. dieses Vertrages). Als Grundlage für die Festsetzung des Leistungsentgeltes dient eine detaillierte Kalkulation und Budgeteinreichung.

- 11.2. Der Tagsatz wird grundsätzlich jährlich zum 1.1. eines jeden Jahres auch dem Selbstzahler gegenüber angepasst. Falls es bis zum 31.12. zu keiner Einigung mit dem Land kommt, wird ab 1.1. des Folgejahres der bisherige Tagsatz bis zum Vorliegen eines Verhandlungsergebnisses weiter verrechnet. Nach endgültigem Verhandlungsabschluss wird der neue Tagsatz mitgeteilt und in Rechnung gestellt. Der Zeitraum 1.1. des Jahres bis zum Verhandlungsabschluss wird nachträglich verrechnet. Der Klient ist verpflichtet auch die nachverrechneten Entgelte zu bezahlen.
- 11.3. Die Bekanntgabe von Tarifänderungen erfolgt mittels Preistabelle. Diese wird in der jeweils gültigen Fassung dem Klienten oder dessen Vertreter ausgehändigt und allgemein zugänglich angeschlagen.

§ 12

Einzugs- und Auszugstag, Abwesenheitstage

- 12.1. Der Einzugs- und der Auszugstag gelten, unabhängig des genauen Zeitpunktes, grundsätzlich jeweils als volle Verrechnungstage.
- 12.2. Bei Abwesenheit bedingt durch Krankenhausaufenthalt gilt eine Ausnahmeregelung:
- Am Tag der Aufnahme ins Krankenhaus wird kein Tagsatz verrechnet.
 - Der Tag der Rückkehr ins Haus wird in voller Höhe verrechnet.
 - Während der restlichen Krankenhausaufenthaltstage ruht derzeit der Tagsatz zur Gänze. Das Land Salzburg berücksichtigt nämlich in den Tagsatzverhandlungen eine durchschnittliche Abwesenheitsdauer. Sollte das Land diese Abwesenheiten dem Leistungserbringer nicht mehr oder nur in unzureichendem Ausmaß anerkennen, so muss ein anteiliger Tagsatz, trotz Abwesenheit, in Rechnung gestellt werden.
- 12.3. Bei allen sonstigen Abwesenheitstagen (z.B. Heimfahrt) gilt:
- Der Tag der Abfahrt vom Haus und der Tag der Rückkehr in das Haus wird in voller Höhe verrechnet.

- Während der restlichen Abwesenheitstage ruht derzeit der Tagsatz zur Gänze. Das Land Salzburg berücksichtigt nämlich in den Tagsatzverhandlungen eine durchschnittliche Abwesenheitsdauer. Sollte das Land diese Abwesenheiten dem Leistungserbringer nicht mehr oder nur in unzureichendem Ausmaß anerkennen, so muss ein anteiliger Tagsatz, trotz Abwesenheit, in Rechnung gestellt werden.

§ 13

Zahlungsmodalitäten und Fälligkeit

- 13.1. Die Kosten werden zum Monatsende für den vorangegangenen Monat in Rechnung gestellt und eingezogen. Hierfür ist unverzüglich ein Abbuchungsauftrag für Lastschriften einzurichten.
- 13.2. Ab Verständigung des Leistungserbringers über das (tatsächliche, rechtskräftige) Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung (Bescheid) von einem Träger der Behindertenhilfe werden die Kosten mit diesem direkt abgerechnet. Im Nichtzahlungsfall ist der Klient zur sofortigen Nachzahlung verpflichtet.
- 13.3. Die Entgelte für andere Leistungen des Leistungserbringers (individuellen Leistungen wie z.B. Lebensmitteleinkauf im Haus, Telefon, Schlossstüberl) werden monatlich im Nachhinein in Rechnung gestellt und sind sofort zur Zahlung fällig.
- 13.4. Die Tagsätze für vorübergehende Aufenthalte („Kurzzeitpflege /-betreuung“) sind vor der Inanspruchnahme der Leistung bar oder per Überweisung zu bezahlen.
Bankverbindungen des Leistungserbringers:
Raiffeisenkasse Schwarzach, IBAN AT34 3505 5000 0001 3102; Salzburger Sparkasse, IBAN AT59 2040 4073 0830 0550; Landeshypotheken Bank St. Johann, IBAN AT 68 5500 0002 0800 9240.
- 13.5. Zur Absicherung sämtlicher Pflichten aus diesem Vertrag hat der Klient eine Kautionshöhe von 60 Tagsätzen, also den Betrag von **EUR** erlegt und zwar auf das Konto des Leistungserbringers bei der Raiffeisenkasse Schwarzach, IBAN AT34 3505 5000 0001 3102, über dessen Empfang das Haus durch Unterfertigung dieses Vertrages quittiert. Der Leistungserbringer wird diesen Kautionsbetrag auf ein Sparbuch einzahlen.

§ 14

Haftung

- 14.1. Die Haftung für Schäden, sofern sie außerhalb der gewöhnlichen Abnutzung liegen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 14.2. Der Leistungserbringer schließt zur Deckung von Schäden, welcher ein Klient dem Leistungserbringer oder einem Dritten zufügt und für welche eine gesetzliche Haftpflicht besteht sowie von Sachschäden am Eigentum von Klienten eine Haftpflicht- und Einrichtungsversicherung (subsidiär zu bestehenden Verträgen) ab. Die Versicherungskosten sind in den Kosten eingerechnet. Der Anspruch auf Versicherungsleistungen richtet sich dabei nach den vertraglichen Bestimmungen der Versicherungsgesellschaft. Für nicht durch die Versicherung gedeckte Schäden, die der Klienten verursacht bzw. dem Klienten entstehen, übernimmt der Leistungserbringer keinerlei Haftung. Nicht versicherbar ist die persönliche Schadenersatzhaftpflicht der Klienten.
- 14.3. Die Aufbewahrung von Wertsachen durch den Leistungserbringer bedarf einer gesonderten schriftlichen Hinterlegungsvereinbarung, mit welcher der Leistungserbringer dem Hinterleger für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen dieser Sachen haftet.
- 14.4. Für Wertsachen (z.B. Kostbarkeiten, Geldbeträge, Wertpapiere, Pelze, Teppiche), die nicht hinterlegt werden, übernimmt der Leistungserbringer keine Haftung.
- 14.5. Der Leistungserbringer kann die Aufbewahrung von Wertsachen ablehnen, wenn diese der Höhe nach das vertretbare Haftungsrisiko übersteigen. In solchen Fällen ist der Leistungserbringer behilflich, eine andere Aufbewahrungsmöglichkeit zu finden.

§ 15

Vorübergehendes Verlassen des Hauses

- 15.1. Der Klient kann grundsätzlich jederzeit nach vorheriger Absprache mit der Bereichsleitung oder dessen Stellvertretung das PROVINZENZ verlassen.
- 15.2. Eine Begleitung durch eine voll geschäftsfähige Person kann aus Gesundheits- und Sicherheitsgründen erforderlich sein. Bei Abholung eines Klienten durch Dritte werden die wichtigsten Informationen an die Begleitperson übergeben. Mit einer Unterschrift bestätigt die abholende Person die Übernahme der Schutz- und Sorgfaltspflicht.

§ 16

Umzug innerhalb des Hauses

- 16.1. Ein Umzug in einen anderen Wohnraum innerhalb des Hauses oder innerhalb der Provinzenz-Standorte kann im wechselseitigen Einverständnis jederzeit vereinbart werden. Der Leistungserbringer hat das Recht, nach Anhörung des Klienten, eine andere Wohneinheit zuzuteilen, sofern diese infolge des Gesundheitszustandes, der Behinderung oder im Interesse des Klienten oder der übrigen Klienten unbedingt notwendig ist.
- 16.2. Wird die Wohneinheit, welche vertraglich vereinbart zwei oder mehreren Personen überlassen ist (z.B. Ehepaare), dauernd nur von einer Person benützt, so ist der Leistungserbringer berechtigt, eine andere Wohneinheit zuzuteilen.
- 16.3. Im Falle der Pflegebedürftigkeit hat der Klient grundsätzlich Anspruch auf Pflege in seinem Zimmer bzw. seiner Wohngemeinschaft. Dies gilt jedoch nicht, wenn der erhöhte Pflegeaufwand am bisherigen Aufenthalt nicht mehr erbracht werden kann. Für diesen Fall stimmen der Klient und/oder sein Erwachsenenvertreter der Verlegung in eine andere Wohngemeinschaft schon jetzt zu.

§ 17

Betretten der Wohneinheit und Wohnraumüberlassung

- 17.1. Bedienstete des Hauses dürfen unter Beachtung der Privat- und Intimsphäre des Klienten die Wohngemeinschaften betreten, um die notwendige Pflege und Betreuung zu verrichten, Räumlichkeiten zu reinigen, notwendige Reparaturarbeiten vorzunehmen oder eine drohende Gefahr abzuwenden.
- 17.2. Die Wohnraumüberlassung an Dritte oder die Aufnahme Dritter in die Wohneinheit ist grundsätzlich ausgeschlossen. In besonderen Fällen sind Ausnahmen mit Zustimmung des Leistungserbringers möglich.

§ 18

Zugang

Angehörigen, Vertrauenspersonen und Besuchern des Klienten ist grundsätzlich der Zugang zur Einrichtung in der Zeit zwischen 9 und 20 Uhr in zeitlich unbeschränktem Ausmaß möglich.

§ 19

Sonstige Hausregelungen

- 19.1. Das Halten von Haustieren ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 19.2. Das Rauchen ist im PROVINZENZ nur in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Räumen und Plätzen erlaubt.
- 19.3. Ein friedvolles Miteinander und ein rücksichtsvoller Umgang untereinander sind einzuhalten. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gilt absolute Nachtruhe.

§ 20

Kündigungsbestimmungen

- 20.1. Der auf bestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag endet durch Zeitablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf (vgl. § 2 Vertragsdauer).
- 20.2. Der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag kann durch schriftliche Kündigung beendet werden. Die Kündigungsbestimmungen entsprechen dem Konsumentenschutzgesetz (Auszug):

Kündigung durch Heimbewohner, Todesfall

§ 27h KSchG.

(1) *Der Heimbewohner kann das Vertragsverhältnis – vorbehaltlich der sofortigen Kündigung aus einem wichtigen Grund - jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende kündigen. Der Heimträger hat dem Bewohner, dessen Vertreter und der Vertrauensperson unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kündigung zu bestätigen.*

(2) *Der Heimvertrag wird durch den Tod des Heimbewohners aufgehoben. Der Heimträger hat dem Rechtsnachfolger des Heimbewohners ein bereits im Voraus gezahltes Entgelt anteilig zu erstatten.*

Kündigung durch Heimträger

§ 27i KSchG

(1) Der Heimträger kann das Vertragsverhältnis nur aus wichtigen Gründen schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, im Fall der Z 1 aber einer Frist von drei Monaten, zum jeweiligen Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. *der Betrieb des Heimes eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird;*
2. *der Gesundheitszustand des Heimbewohners sich so verändert hat, dass die sachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung und Pflege im Heim nicht mehr durchgeführt werden können;*
3. *der Heimbewohner den Heimbetrieb trotz einer Ermahnung des Trägers (§ 27e Abs. 2) und trotz der von diesem dagegen ergriffenen zumutbaren Maßnahmen zur Abhilfe fortgesetzt derart schwer stört, dass dem Träger oder den anderen Bewohnern sein weiterer Aufenthalt im Heim nicht mehr zugemutet werden kann, oder*
4. *der Heimbewohner trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Ermahnung (§ 27e Abs. 2) mit der Zahlung des Entgelts mindestens zwei Monate in Verzug ist.*

20.3. Die Verwaltung der PROVINZENZ gemeinnützige Betriebsgesellschaft m.b.H. verständigt im Fall der Kündigung des Vertragsverhältnisses zugleich mit der Kündigung auch den örtlich zuständigen Träger der Sozial- bzw. Behindertenhilfe.

§ 21

Rückgabe des Betreuungsplatzes

- 21.1. Der Leistungserbringer ist berechtigt, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Wohneinheit wieder in Besitz zu nehmen und diese unverzüglich einer neuerlichen Vergabe zuzuführen.
- 21.2. Der Klient hat dem Leistungserbringer rechtzeitig eine Person namhaft zu machen, der die Sachen (mit Ausnahme der Wertsachen), die sich zum Zeitpunkt des Ablebens in der Inhabung des Klienten befinden, nach seinem Ableben zu Verwahrung ausgefolgt werden. Der Leistungserbringer ist gegenüber der zur Vertretung des Nachlasses berufenen Person berechtigt, die Sachen des Klienten zur Verwahrung auszufolgen. Diese ausgefolgten Sachen sowie Name und Anschrift des Übernehmers werden dem zuständigen Verlassenschaftsgericht bekannt gegeben.
- 21.3. Der Leistungserbringer ist berechtigt die Entsorgung auf Kosten des Nachlasses selbst zu veranlassen, sollte die Abholung der Fahrnisse nicht innerhalb eines Monats nach Ableben des Klienten durchgeführt werden.

§ 22

Gerichtsstand/Schriftform

- 22.1. Als Gerichtsstand wird das für die Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- 22.2. Änderungen des Vertrages, Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Zustimmung beider Vertragspartner in Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von der Schriftlichkeit.

Zusatzvereinbarungen:

ANLAGEN

- Bescheid der Behindertenhilfe über die Kostenübernahme
- Pflegegutachten bzw. Pflegegeldbescheid
- Auskünfte über die bisherige Lebensbiografie
- Arztbrief(e) (Kopie) und event. Krankengeschichte(n) (Auszug)
- Besondere Pflegeanordnungen
- Gerichtsbeschluss über die Bestellung als Erwachsenenvertreter/in
- Gerichtliche Verfügung über die Bestellung als einstweilige Erwachsenenvertreter/in
- Nachweis über eine oder mehrere namhaft gemachte Person(en), die
 - zur Auskunft berechtigt sind
 - zur vorübergehenden Abholung berechtigt sind
- Anhang A - Verzeichnis der mitgebrachten Gegenstände des Klienten
-
-
-
-

VERTRAGSUNTERZEICHNUNG

Klient:

Vorname:

Nachname:

_____ (Ort), am _____ (TT.MM,JJJJ)

Unterschrift

Erwachsenenvertreter*:

Vorname:

Nachname:

_____ (Ort), am _____ (TT.MM,JJJJ)

Unterschrift

(*Zutreffendes bitte ankreuzen)

Erwachsenenvertreter/in

Einstweilige/r Erwachsenenvertreter/in

Schriftlich Bevollmächtigte/r

Für die PROVINZENZ gemeinnützige Betriebsgesellschaft m.b.H.

Schwarzach, am _____ (TT.MM,JJJJ)

Geschäftsführung Provinzenz